



Reformierte Kirchgemeinde
Vechigen

Verordnung über die Benützung der Orgel durch Dritte

1. REGELMÄSSIGE BENÜTZUNG

1.1 Bewilligung

- 1) Der Kirchgemeinderat erteilt auf Grund eines schriftlichen Gesuches und Absprache mit den OrganistInnen die Bewilligung zur Benützung der Orgel. Das schriftliche Gesuch muss jährlich erneuert werden.
- 2) Gegen Unterschrift und ein Depot von Fr. 50.— kann im Sekretariat der Kirchgemeinde ein Schlüssel zur Orgel verlangt werden.
- 3) Die Benützer haben sich an die Anordnungen der Kirchenbehörden, der Pfarrer und der OrganistInnen zu halten. Die Übungsbewilligung kann durch den Kirchgemeinderat jederzeit entzogen werden.

1.2 Übungszeiten

Die Übungszeit muss mit den OrganistInnen abgesprochen werden.

1.3 Übungskontrolle

Die BenützerInnen der Orgel haben sich im Kontrollheft einzutragen.

1.4 Gebührentarif

Die Benützer haben pro Semester zum voraus eine Gebühr von Fr. 100.— zu entrichten. Schüler und Studenten, die in der Gemeinde Vechigen wohnen, dürfen die Orgel unentgeltlich benützen.

2. KONZERTE UND ANDERE ANLÄSSE

2.1 Bewilligung

- 1) Der Kirchgemeinderat kann die Bewilligung zu Konzerten und Konzertproben erteilen.
- 2) Der Schlüssel zur Orgel kann im Sekretariat oder bei den Sigristen nach Voranmeldung gegen Unterschrift abgeholt werden.

2.2 Konzertproben

Die Konzertproben sind im Einvernehmen mit den OrganistInnen und PfarrerInnen so festzusetzen, dass kirchliche Anlässe nicht tangiert werden.

2.3 Gebühren

Die Gebühren für Konzertveranstaltungen sind im Gebührenreglement festgelegt.

3. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

3.1 Behandlung der Orgel

Jede/r OrganistIn ist verpflichtet, die Orgel in jeder Hinsicht sorgfältig zu behandeln und nach jedem Gebrauch korrekt abzuschalten.

3.2 Haftung

Jede/r OrganistIn ist haftbar für Schäden, die der Orgel durch ihr/sein Verschulden zugefügt werden.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, erlassen vom Kirchgemeinderat an der Sitzung vom 24. Oktober 2007. Sie ersetzt die Fassung vom 17. September 1981.